



Vortrag

Datum RR-Sitzung: 26. Februar 2025
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Geschäftsnummer: 2024.WEU.4636
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Innovationsförderung: Wiederkehrende Finanzhilfen an Institutionen der anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung; Rahmenkredit 2026–2028

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung	1
2.	Rechtsgrundlagen	2
3.	Beschreibung des Geschäfts	2
3.1	Ausgangslage	2
3.2	Grundzüge der Vorlage	4
3.3	Organisation Gesuchverfahren, IFG-Kriterien, Zuständigkeiten und Termine	4
3.3.1	Überblick Gesuchverfahren	4
3.3.2	Kriterien gemäss IFG	5
3.3.3	Zuständigkeiten und Termine	6
3.4	Beurteilung der Gesuche für die Periode 2026–2028	7
3.4.1	Centre Suisse d'Electronique et de Microtechnique (CSEM)	7
3.5	Auswirkungen eines Verzichts	13
4.	Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen	13
5.	Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum	13
6.	Auswirkungen auf die Gemeinden	14
7.	Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft	14
8.	Antrag	15

1. Zusammenfassung

In der Periode 2026–2028 soll das Centre Suisse d'Electronique et de Microtechnique (CSEM) mit wiederkehrenden Finanzhilfen gemäss Artikel 3 des Innovationsförderungsgesetzes unterstützt werden. Damit verbunden sind zweckgebundene Förderbeiträge für die etablierte und sehr gute Zusammenarbeit des CSEM mit der Universität Bern und der Insel Gruppe.

Vorgesehen ist ein Rahmenkredit für die Jahre 2026–2028 in der Höhe von 12 Millionen Franken, das entspricht einem jährlichen Betrag von 4 Millionen Franken. Davon ist die Hälfte als direkter Grundbeitrag an das CSEM vorgesehen, welcher vom CSEM jährlich mit 4 Millionen Franken Bundesmitteln ergänzt wird. Die andere Hälfte ist für den Zusammenarbeitskredit der Standortpartner (CSEM, Universität Bern und Insel Gruppe) bestimmt. Das Beitragsvolumen

und die Aufteilung der Mittel entsprechen damit der bisherigen, vom Grossen Rat in der Sommersession 2023 festgelegten, finanziellen Unterstützung für das CSEM bzw. den Zusammenarbeitskredit in der laufenden Periode (Jahre 2023–2025). Bereits damals wurde das nun beantragte Vorgehen für die Jahre 2026–2028 in Aussicht gestellt.

Insgesamt entsprechen die bisherige Entwicklung des CSEM in Bern und die damit verbundenen Aktivitäten im Bereich Medizinaltechnik den Planzahlen und Zielen gemäss Grossratsbeschluss und Leistungsvertrag mit dem Kanton sowie der in der Sommersession 2023 in Aussicht gestellten Planung bis 2029; die Kriterien des revidierten IFG werden gemäss erfolgter Prüfung des eingegangenen Gesuchs des CSEM erfüllt. Der Regierungsrat beantragt darauf gestützt die Genehmigung des Rahmenkredits.

2. Rechtsgrundlagen

- Innovationsförderungsgesetz vom 27. Januar 2016 (IFG; BSG 901.6)¹: Art. 3, Art. 9a, Art. 9b, Art. 13a
- Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0): Art. 21 ff
- Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHvV; BSG 621.1): Art. 21 ff
- Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG, BSG 641.1)

3. Beschreibung des Geschäfts

3.1 Ausgangslage

In der Sommersession 2023 hat der Grosse Rat beschlossen², den Auf- und Ausbau der Abteilung Medtech des CSEM (frühere Bezeichnung: Abteilung CSEM Bern für industrienähe Forschung und Zusammenarbeit) auf dem Insel-Campus in Bern in den Jahren 2023–2025 mit einem Beitrag von insgesamt 9 Millionen Franken zu unterstützen (3 Millionen Franken pro Jahr). Davon entfallen 6 Millionen Franken (2 Millionen Franken pro Jahr) als Grundbeitrag an das CSEM und 3 Millionen Franken (1 Million Franken pro Jahr) sind zweckgebunden für den sogenannten Zusammenarbeitskredit einzusetzen. Zusätzlich wurde für die gleiche Periode ein direkter Beitrag in der Höhe von insgesamt 2,5 Millionen Franken (2023: 0,5 Millionen, 2024 und 2025: je 1 Million Franken) für den Zusammenarbeitskredit gesprochen. Der Zusammenarbeitskredit ermöglicht es den Standortpartnern Universität Bern und Insel Gruppe, sich an den gemeinsamen Innovationsprojekten mit dem CSEM zu beteiligen.

Finanzielle Unterstützungsbeiträge des Kantons an Institutionen der anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung waren bis zu diesem Zeitpunkt sowohl gemäss Wirtschaftsförderungsgesetz (WFG; BSG 901.1) als auch gemäss Innovationsförderungsgesetz (IFG; BSG 901.6) lediglich für einen befristeten Zeitraum möglich. Da das Geschäftsmodell des CSEM auf wiederkehrenden staatlichen Beiträgen basiert, hat der Grosse Rat den Regierungsrat beauftragt, eine gesetzliche Grundlage für eine wiederkehrende finanzielle Unterstützung durch den Kanton ab 2026 zu erarbeiten. Dieses Förderinstrument soll im Sinne der Rechtsgleichheit nichtdiskriminierend ausgestaltet sein, das bedeutet, dass nicht nur das CSEM, sondern auch vergleichbare Institutionen (beispielsweise sitem-insel AG, Swiss Center for Design and Health

¹ In diesem Dokument wird bei Verweisen auf einzelne Artikel des IFG jeweils auf die Version gemäss Antrag des Regierungsrates vom 13. November 2024 Bezug genommen, vgl. Innovationsförderungsgesetz (IFG) (Änderung).

² Auf- und Ausbau einer Abteilung CSEM Bern für industrienähe Forschung und Zusammenarbeit (Geschäftsnummer 2021.WEU.2096)

AG, Schweizerischer Innovationspark) grundsätzlich bei Erfüllung der rechtlichen Voraussetzungen und Kriterien mit wiederkehrenden Finanzhilfen unterstützt werden können.

Der Regierungsrat hat diesen Auftrag umgesetzt; die entsprechende Revision des IFG wird vom Grossen Rat in der Frühlingsession 2025 (1. Lesung) und Sommersession 2025 (2. Lesung) behandelt.³ Gestützt auf Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a1 des revidierten IFG kann damit der Kanton Bern ab 2026 Institutionen der anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung wiederkehrende Finanzhilfen gewähren. Zudem kann er gemäss Artikel 3 Absatz 5 IFG zweckgebundene Förderbeiträge an Berner Hochschulen und Universitätsspitäler gewähren (Zusammenarbeitskredit, siehe unten), sofern die geförderten Aktivitäten nicht Teil der kantonalen Leistungsaufträge sind und die Unterstützung für den Erfolg der Vorhaben von Institutionen, die mit wiederkehrenden Finanzhilfen gefördert werden können, notwendig ist.

Dadurch erhält der Grosse Rat die vollständige Transparenz über die Gesamtkosten der Vorhaben für wiederkehrende Finanzierungsbeiträge nach IFG und kann zu einem einzigen Zeitpunkt über die ganzen Vorhaben entscheiden. Nach dem Grundsatz der Einheit der Materie wäre es nicht opportun, die Beschlüsse über die Unterstützung eines Vorhabens auf mehrere Geschäfte (z.T. in Kompetenz des Grossen Rats, z.T. in derjenigen der Regierung) aufzuteilen. Diese Gesetzesbestimmung bedeutet auch, dass die Hochschulen und Universitätsspitäler ohne direkte Zusammenarbeit mit solchen nach IFG förderungsberechtigten Institutionen keine Subventionen basierend auf dem IFG erhalten können.

Der erwähnte Zusammenarbeitskredit ist nötig, weil die Ausstattung der Universität Bern mit Finanzmitteln keine Reserven beinhaltet, um solche innovationsorientierten Vorhaben zusätzlich finanzieren zu können. Die Staatsbeiträge der Berner Hochschulen orientieren sich gemäss Hochschulgesetzen an interkantonalen Vergleichswerten und müssen auch der finanziellen Situation des Kantons Rechnung tragen. Sie werden im nationalen Vergleich (zu) knapp bemessen, um solche innovationsorientierten Vorhaben auch noch ausfinanzieren zu können: gemäss der aktuellen Benchmarkanalyse von BAK Economics (S. 57)⁴ liegen für die Universität Bern die Standardkosten 23 Prozent und die Nettoausgaben (Fallkostenindex) sogar 34 Prozent unter dem Durchschnitt der Vergleichskantone (Universitätskantone mit Universitätsspital). Die im Quervergleich zu anderen Kantonen mit Universitätsspitalern nicht grosszügigen Investitionen des Kantons in die Universität Bern bauen darauf, dass diese sich in erster Linie aus ihren Erträgen der anderen Finanzierungsquellen (Grundbeiträge des Bundes, interkantonale Beiträge) die Möglichkeit schaffen, im Rahmen ihrer Autonomie in wichtige Forschungsbereiche zu investieren. Wie der Regierungsrat im Zusammenhang mit den Geschäftsberichten der Hochschulen und im Rahmen seiner Budget- und Finanzplan-Vorlagen den Grossen Rat informiert hat, weist die Universität Bern zudem eine strukturelle Unterfinanzierung auf, die noch behoben werden muss. Ihre selbst erarbeiteten Reserven schwinden daher gegenwärtig rasch, was ihren Spielraum zusätzlich begrenzt.

Der Beschluss zum vorliegenden Rahmenkredit 2026 kann erst nach Inkrafttreten der laufenden IFG-Revision rechtskräftig werden. Um dies unter Berücksichtigung der Referendumsfrist auf den 1. Januar 2026 zu gewährleisten, soll der Rahmenkredit in der Sommersession 2025 im Anschluss an die 2. Lesung der IFG-Revision behandelt werden.

³ Innovationsförderungsgesetz (IFG) (Änderung) (Geschäftsnummer 2023.WEU.3095)

⁴ Vgl. Budget 2025 und Aufgaben-/Finanzplan 2026-2028: BAK Economics Evaluation des Finanzhaushalts des Kantons Bern, Studie im Auftrag der Finanzdirektion des Kantons Bern, 2024

3.2 Grundzüge der Vorlage

Mit dem vorliegenden Rahmenkredit werden die Beiträge für die wiederkehrenden Finanzhilfen an Institutionen der anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung im Kanton Bern befristet für die Jahre 2026–2028 festgelegt. Im Vortrag zum Rahmenkredit werden jeweils auch die inhaltlichen Zusammenhänge zwischen den verschiedenen Gesuchen thematisiert, um die gegenseitigen Beziehungen und die Einbettung ins Innovationsökosystem des Kantons sichtbar zu machen.

Für die Periode 2026–2028 ist lediglich von einer Institution ein Gesuch um wiederkehrende Finanzhilfen bei der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU) eingegangen. Dabei handelt es sich um das CSEM, das für den weiteren Ausbau der Abteilung Medtech auf dem Inselcampus eine wiederkehrende Unterstützung beantragt. Daher kann nur die Einbettung dieses Gesuchs in das Innovationsökosystem des Kantons thematisiert werden.

Gestützt auf das Gesuch des CSEM wird für die Jahre 2026–2028 ein Rahmenkredit in der Höhe von 12 Millionen Franken beantragt, mit einem konstanten jährlichen Betrag von 4 Millionen Franken. Davon ist jeweils die Hälfte als direkter Grundbeitrag an das CSEM vorgesehen, welcher vom CSEM jährlich mit 4 Millionen Franken Bundesmitteln ergänzt wird. Die andere Hälfte ist für den Zusammenarbeitskredit der Standortpartner (CSEM, Universität Bern und Insel Gruppe) vorgesehen, damit die Wirkung der gesamten Förderung maximal im Kanton Bern verbleibt.

Das Beitragsvolumen und die Aufteilung der Mittel entsprechen damit exakt dem im Vortrag vom 8. März 2023⁵ in Aussicht gestellten Mittelbedarf für die Folgejahre bis 2029 und einer Fortführung der Förderung auf dem Niveau der Jahre 2023–2025.

3.3 Organisation Gesuchverfahren, IFG-Kriterien, Zuständigkeiten und Termine

3.3.1 Überblick Gesuchverfahren

Institutionen der anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung, die von wiederkehrenden kantonalen Finanzhilfen profitieren wollen, müssen zu dem vom Kanton vorgegebenen Zeitpunkt ein Gesuch um Unterstützung einreichen und die entsprechenden Finanzhilfen beantragen. Sie durchlaufen anschliessend ein kantonales Gesuchverfahren, in welchem beurteilt wird, ob die Voraussetzungen für eine Unterstützung erfüllt werden.

Alle gesuchstellenden Institutionen durchlaufen das gleiche Verfahren, welches sich eng an den etablierten Bewilligungsverfahren der Standortförderung Kanton Bern orientiert (digitalisierte Durchführung, Mehraugenprinzip, Prüfung der Erfüllung der Kriterien gemäss IFG mit Ampelsystem, Plausibilisierung der finanziellen Anträge). Darauf gestützt stellt die WEU Antrag an den Regierungsrat, der die aus seiner Sicht förderungswürdigen Gesuche in den IFG-Rahmenkredit zuhanden des Grossen Rates aufnimmt und diesem zum Entscheid unterbreitet.

Das Gesuchverfahren sieht vor, dass antragstellende Institutionen im Gesuch eine Rückschau der bisherigen Arbeiten, Leistungen und Ergebnisse vornehmen, um die Bedeutung der Institution und deren Wirkung sowie die Einbettung in der Innovationslandschaft zu belegen. Zweitens

⁵ Vgl. Ausführungen auf Seiten 7 und 8 des Vortrags vom 8. März 2023 an den Grossen Rat: Auf- und Ausbau einer Abteilung CSEM Bern für industrie-nahe Forschung und Zusammenarbeit (Geschäftsnummer 2021.WEU.2096)

muss das Gesuch Auskunft geben über die Projektabsichten und die benötigten Finanzmittel in der neuen Förderperiode und aufzeigen, welcher volkswirtschaftliche Nutzen entstehen soll. Drittens muss im Gesuch nachgewiesen werden, dass die im IFG definierten Kriterien erfüllt werden (siehe die Ziffer 3.3.2).

Die finanzielle Unterstützung erfolgt in Form von à-fonds-perdu-Beiträgen und ist maximal auf die Gültigkeitsdauer des Rahmenkredits begrenzt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung und es gibt keine automatische Verlängerung: alle geförderten Institutionen müssen für eine Folgeperiode erneut das Gesuchverfahren durchlaufen und vom Grossen Rat mit dem Beschluss des nachfolgenden Rahmenkredits wieder genehmigt werden, sonst läuft die Förderung aus.

Damit hat der Grosse Rat alle vier Jahre Gelegenheit, die Zielerreichung und die Wirkung der wiederkehrend geförderten Institutionen zu überprüfen und bei Bedarf Änderungen in Bezug auf die Förderung zu beschliessen.

3.3.2 Kriterien gemäss IFG

Im Gesuch müssen die Institutionen darlegen und begründen, dass sie sämtliche Kriterien gemäss Artikel 9a Absatz 1 IFG erfüllen. Im Einzelnen bedeutet das:

- Bst. a: Die Ausrichtung an den Grundsätzen gemäss Artikel 2 IFG muss dargelegt werden. Das heisst, das Vorhaben bzw. die Aktivitäten der Institution müssen sich nach den Grundsätzen der Nachhaltigen Entwicklung richten und mit den massgebenden Plänen und Entwicklungszielen des Kantons abgestimmt sein.
- Bst. b: Es ist aufzuzeigen, dass der Fokus des Vorhabens bzw. die Aktivitäten der Institution auf wirtschaftlich nutzbare Innovationen ausgerichtet sind.
- Bst. c: Die bisherigen Erfolge und künftigen Potenziale des Technologie- und Wissenstransfers müssen plausibel dargelegt werden. Lediglich die Absicht, Technologie- und Wissenstransfer und damit eine wirtschaftliche Wirkung zu erzielen, genügt nicht, um eine wiederkehrende Förderung zu erhalten.
- Bst. d: Die gesuchstellende Institution muss mindestens eine nationale Bedeutung haben. In der Regel ist dies erfüllt, wenn eine Institution vom Bund als «Forschungseinrichtung von nationaler Bedeutung» gemäss Artikel 15 oder als Standort im Schweizerischen Innovationspark gemäss Artikel 32 bis 34 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 2012 über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIG) anerkannt ist. Fehlt diese Anerkennung, muss die nationale oder internationale Bedeutung anhand (inter-)nationaler Kooperationen, Projekten oder sonstiger Kriterien nachvollziehbar begründet werden.
- Bst. e: Die gesuchstellende Institution muss aufzeigen, welchen volkswirtschaftlichen Nutzen der Kanton aus den geförderten Vorhaben bzw. den Aktivitäten zieht. Dazu gehören direkte Effekte, insbesondere zusätzliche Mittel des Bundes oder Dritter, die an den Standort Bern fliessen und so zu einer Multiplikation der eingesetzten Kantonsmittel führen («Hebelwirkung») sowie die geschaffenen Arbeitsplätze, die ausgelösten Investitionen, die geschaffenen Patentrechte, die ausgegliederten Unternehmen (Spin-Off) etc. Daneben sind auch indirekte Effekte (Nutzen entlang der Wertschöpfungskette, beispielsweise für Zulieferunternehmen im Kanton Bern) und induzierte Effekte wichtig (beispielsweise bezahlte oder erwartete Steuereinnahmen der Arbeitnehmenden und der beteiligten Unternehmen im Kanton Bern), um den gesamten volkswirtschaftlichen Nutzen des Kantons den eingesetzten Förderbeiträgen gegenüberzustellen.
- Bst. f: Für neu geschaffene Institutionen stehen auch weiterhin befristete Finanzhilfen (Anschubfinanzierung) gemäss Art. 6 IFG zur Verfügung. Die wiederkehrenden Finanzhilfen sind

lediglich für Institutionen vorgesehen, die bereits bisher erfolgreich waren. Die gesuchstellende Institution muss belegen können, dass ihr Geschäftsmodell grundsätzlich rentabel betrieben werden kann und die wiederkehrende Förderung durch den Kanton in die inhaltliche und technologische Weiterentwicklung investiert werden soll. Sofern es sich dabei um Vorhaben bzw. Aktivitäten einer Institution handelt, die bereits von einer befristeten kantonalen Förderung profitiert hat, wird dies anhand der Erfüllung der Leistungsverträge geprüft, die im Zuge dieser Anschubfinanzierung mit dem Kanton Bern abgeschlossen werden mussten. Handelt es sich um Vorhaben bzw. Aktivitäten von Institutionen, die bisher noch nicht im Kanton Bern tätig waren oder die noch keine Förderung vom Kanton erhalten haben, dann ist der erfolgreiche Betrieb anhand der Geschäftsberichte und mithilfe zusätzlicher Unterlagen (u.a. Businesspläne) zu belegen.

Weiter ist von der gesuchstellenden Institution darzulegen, dass sie keine anderweitige kantonale Unterstützung erhält oder falls doch, dass diese transparent ausgewiesen wird (Artikel 6 Absatz 3 IFG). Sofern die gesuchstellende Institution bereits von einer (wiederkehrenden) Förderung gemäss IFG profitiert hat, ist darzulegen, dass in der Vergangenheit keine Überdeckung erfolgte und das Verbot der Gewinnausschüttung eingehalten wurde (Artikel 10 Absatz 2 IFG).

Gemäss Artikel 9b IFG beträgt der Ansatz in der Regel bis zu einem Drittel der anrechenbaren Kosten. In besonderen Fällen, wenn die übrigen 50 Prozent durch eigene Leistungen der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers oder durch Leistungen der Privatwirtschaft erbracht werden, kann der Ansatz bis zu 50 Prozent betragen. Schliesslich gelten subsidiär die Bestimmungen des Staatsbeitragsgesetzes des Kantons Bern, die erfüllt werden müssen.

3.3.3 Zuständigkeiten und Termine

Das Gesuchverfahren wird von der WEU geführt und dokumentiert; sie stellt Antrag an den Regierungsrat. Dieser entscheidet, welche Gesuche in den Rahmenkredit zuhanden des Beschlusses des Grossen Rates aufgenommen werden. Dem Regierungsrat und der Finanzkommission des Grossen Rats werden zusammen mit dem Entwurf des Rahmenkredits auch die vertraulichen Gesuchunterlagen der einzelnen Institutionen zur Verfügung gestellt.⁶ Die Finanzkommission kann darauf gestützt bei Bedarf die Höhe und Zusammensetzung des Rahmenkredits anpassen und dem Grossen Rat entsprechend Antrag stellen.

Gemäss Artikel 13a IFG legt anschliessend der Grosse Rat den Betrag fest, der im Rahmen des vorliegenden Rahmenkredits für die Gewährung von Finanzhilfen an die Institutionen der anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung zur Verfügung gestellt werden kann. Dieser Beschluss untersteht in der Regel dem fakultativen Referendum und soll zeitlich auf die vierjährigen Rahmenkredite des Bundes im Bereich der Förderung von Bildung, Forschung und Innovation (BFI-Botschaft)⁷ abgestimmt werden, da es in den meisten Fällen notwendig sein wird, auch eine Bundesförderung zu erhalten, um die strengen Kriterien von Artikel 9a IFG für wiederkehrende Finanzhilfen zu erfüllen (insbesondere grosse volkswirtschaftliche Wirkung und Hebelwirkung der eingesetzten kantonalen Mittel). Im Rahmen der BFI-Botschaft werden zudem aus Bundessicht die Institutionen mit nationaler Bedeutung definiert, was für die Beurteilung der eingegangenen Gesuche relevant ist (vgl. die Ausführungen dazu in Ziffer 3.3.1).

⁶ Die Gesuchunterlagen sind nicht öffentlich, da sie schützenswerte Projekt- und Personendaten bis hin zu Geschäftsgeheimnissen der Institutionen und/oder von privaten Industriepartnern enthalten können. Die Transparenz gegenüber der Aufsichtskommission (hier Finanzkommission des Grossen Rates) geht diesem Interesse vor.

⁷ Der Bundesrat formuliert zuhanden des Parlaments alle vier Jahre seine Politik zur Förderung von Bildung, Forschung und Innovation (BFI). Die aktuelle BFI-Botschaft betrifft die Jahre 2025–2028.

Der nächste Rahmenkredit für die nachfolgende Förderperiode 2029–2033 ist daher dem Grossen Rat spätestens für die Frühlingssession 2027 zu unterbreiten, damit die gesuchstellenden Institutionen und der Bund wissen, ob ein Vorhaben vom Kanton Bern als unterstützungswürdig beurteilt wird.

Gemäss Artikel 13a IFG legt der Grosse Rat den Betrag fest, der im Rahmen des vorliegenden Rahmenkredits für die Gewährung von Finanzhilfen an die Institutionen der anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung zur Verfügung steht. Aufgrund dieser spezialgesetzlich vorgesehenen Übertragung der Ausgabenkompetenz für Einzelgesuche an den Grossen Rat muss diesem bei Überschreitung des Betrags eines Einzelgesuchs ein Zusatzkredit vorgelegt werden, so dass der Grosse Rat auch über die allfällige Erhöhung der Mittel von Einzelgesuchen entscheiden kann. In Abweichung zu Anhang 1 zu Art. 36 FHaV, wo dies erst ab 200 000 Franken nötig ist, hat diese Kompetenz des Grossen Rates keine Untergrenze.

Gemäss Artikel 13b IFG ist der Regierungsrat im Rahmen dieser Obergrenzen für den gesamten Rahmenkredit und die Einzelgesuche für die Verwendung des Rahmenkredits und damit auch für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer zuständig.

3.4 Beurteilung der Gesuche für die Periode 2026–2028

Für die aktuelle Förderperiode wurde nur ein Gesuch eingereicht, das nachfolgend beurteilt wird. Sollten in künftigen Perioden mehrere Gesuche eingereicht werden, würden sie einzeln (d.h. wie unten für das CSEM dargestellt) im Vortrag zum Rahmenkredit thematisiert.

3.4.1 Centre Suisse d'Electronique et de Microtechnique (CSEM)

3.4.1.1 Gesucheingabe

Das CSEM hat bei der WEU am 21. November 2024 ein Gesuch zur Unterstützung der CSEM Abteilung Medtech für die Periode 2026–2028 eingereicht. Dies ist das einzige Gesuch, das für die Förderperiode 2026-2028 eingereicht wurde.

3.4.1.2 Gesuchbeurteilung Teil I: Rückschau

Aufgrund der Beiträge gemäss Grossratsbeschluss, die das CSEM in den Jahren 2023–2025 vom Kanton erhält, wurde zwischen dem CSEM und der WEU ein Leistungsvertrag abgeschlossen. Dieser berücksichtigt die Bestimmungen des Grossratsbeschlusses und enthält verschiedene qualitative und quantitative Ziele, deren Messung und Beurteilung Gegenstand einer jährlichen Berichterstattung an die WEU ist.

Der Leistungsvertrag 2023–2025 enthält Ziele und Leistungsindikatoren in den Bereichen «operative Ziele» (Entwicklung digitaler Medizingeräte mit Fokus Vital-Datenmonitoring, Implantate, Datenanalyse, klinische Studien), «Wissens- und Technologietransfer» (Unterstützung und Gründung von Startup- und Spinoff-Unternehmen, Patente, internationale Vernetzung), «Zusammenarbeit» (gemäss Vereinbarung zum Zusammenarbeitskredit, Kooperationen, gemeinsame Aktivitäten der Standortpartner und im Kanton Bern), «Finanzen» (siehe unten) und zur

«räumlichen Unterbringung» (Einrichtung von Büro- und Laborräumlichkeiten auf dem Insel Areal).

Ferner werden im Leistungsvertrag Auflagen und Bedingungen formuliert, darunter die Verpflichtung zur Schaffung der Abteilung Medtech CSEM in Bern und Vorgaben gemäss kantonalem Staatsbeitragsgesetz (Löhne, Anstellungsbedingungen, Versicherungsleistungen, Grundsatz der Gleichstellung, Gewinnausschüttungsverbot etc.).

Die bisherige und jährliche Zielerreichung wird im Gesuch des CSEM näher erläutert, für das Jahr 2023 liegt bereits ein IFG-Jahresreporting vor, welches dem Ausschuss der Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates bereits zur Kenntnis gebracht wurde.

Gemäss erneut erfolgter Beurteilung der WEU hat das CSEM die vereinbarten Ziele 2023 und 2024 grösstenteils erreicht oder übertroffen:

Erreichung der Arbeitsplatz- und Finanzziele

- Die CSEM Abteilung Medtech beschäftigt per Mitte 2024 insgesamt 33 Mitarbeitende auf dem Insel-Campus in Bern (Ziel Ende 2024: 33 Mitarbeitende) und hat das gesetzte Ziel damit bereits übertroffen.
- Die CSEM Abteilung Medtech konnte im Jahr 2023 mit einem gesamten Umsatz von 12,2 Millionen Franken (Zielwert 2023: 12,2 Millionen Franken) die gesetzten finanziellen Ziele erreichen, der Zielumsatz 2024 (Zielwert 13 Millionen Franken) wird voraussichtlich knapp erreicht werden (Budget 2024: 12,5 Millionen Franken).
- Die kantonalen Beiträge von 2 Millionen Franken pro Jahr werden durch weitere 4 Millionen Franken Bundesmittel (jährliche Vorgabe: 4 Millionen Franken) komplettiert; der angestrebte Hebeleffekt wurde erreicht. Diese öffentlichen Beiträge von total 6 Millionen Franken belaufen sich damit auf einen Anteil öffentlicher Beiträge von weniger als 50 Prozent des gesamten Umsatzes (Ziel: nicht mehr als 50 Prozent ohne die zusätzlichen öffentlichen Forschungsmittel).

Resultate CSEM Abteilung Medtech

(Angaben in CHF 1000)	2023 (Rechnung)	2024 (Forecast)	2025 (Budget)
Einnahmen			
Beitrag Bund	4 000	4 000	4 000
Grundbeitrag Kanton Bern	2 000	2 000	2 000
Kofinanzierte Forschungsprojekte	3 070	3 300	4 000
Industrieprojekte	3 140	3 250	3 500
Total Einnahmen	12 210	12 550	13 500
Ausgaben			
Betriebskosten	1 930	1 850	2 300
Personalausgaben	8 600	9 000	9 400
Administration	1 680	1 700	1 800
Total Kosten	12 210	12 550	13 500
Arbeitsplätze			
Neuchâtel	36	30	24
Bern	23	33	41
Total Arbeitsplätze	59	63	65

Erreichung der Forschungsziele

- Die CSEM Abteilung Medtech erwirtschaftete im Jahr 2023 gesamthaft 6,2 Millionen Franken (Zielwert 2023: 6,2 Millionen Franken) an Drittmitteln und bearbeitete im Jahr 2024 mehr als 100 F&E-Projekte. Etwas mehr als die Hälfte dieser Projekte entsprechen Forschungs-Aktivitäten, die seitens öffentlicher Initiativen (Schweizerischer Nationalfonds, Innosuisse oder EU) co-finanziert werden.
- Zusätzlich zu diesen Forschungsarbeiten werden unter Verwendung des Zusammenarbeitskredits, das heisst im Rahmen der Zusammenarbeit mit der Universität Bern und der Insel-Gruppe (im Rahmen der sogenannten Initiative «Bern Medtech Collaboration» (BMCC⁸), per Ende 2023 gesamthaft 18 und per Mitte 2024 gesamthaft 24 gemeinsame Forschungsprojekte unterstützt. Die Initiative BMCC kann als Erfolg gewertet werden, mit durchwegs positiven Rückmeldungen seitens der Forschenden der Standortpartner⁹. Die Ziele des Zusammenarbeitskredites sind mehrschichtig. Erstens ermöglicht dieser eine verstärkte Zusammenarbeit, ein Zusammenrücken der Standortpartner Insel-Gruppe, Universität Bern und CSEM, wobei insbesondere wirtschaftlich verwertbare Projekte vorangetrieben werden. Zweitens erleichtert es der Zusammenarbeitskredit dem CSEM, die Insel-Gruppe als klinischen Forschungspartner für die Validierung innovativer digitaler Gesundheitssysteme einzusetzen. So sind verschiedene Kliniken des Inselspitals im Rahmen des Zusammenarbeitskredites bereits in der Validierung von neuen digitalen Patientenmonitoring-Systemen tätig, wie z.B. die kontinuierliche Blutdruckmessung, die Detektion von Herzrhythmus-Störungen oder die Detektion von Infekten bei krebserkrankten Kindern. Bei der Marktlancierung besagter digitaler Geräte ist das Inselspital zukünftig in einer bevorzugten Stellung, von der Industrie als klinischer Partner zur Zertifizierung der digitalen Geräte zugelassen zu werden. Drittens sind die Kriterien der Forschungsprojekte so gewichtet, dass mittelfristig möglichst kommerziell

⁸ Bern Medtech Collaboration Call

⁹ So erhielten die Standortpartner für den BMCC seit Lancierung mehr als 60 Projektvorschläge seitens der Berner Medtech Forschungsgemeinschaft, wovon rund 40 Prozent der vorgeschlagenen Forschungsprojekte seitens des Evaluationskomitees für eine Finanzierung zugewiesen werden konnten.

erfolgsversprechende Projekte finanziert werden. Im Sinne der lokalen Wertschöpfung wird bereits für drei dieser Forschungsprojekte die Gründung eines Start-ups geplant, eines davon steht unmittelbar vor der Gründung im Kanton Bern. Diese drei Projekte bestätigen bereits nach kurzer Zeit die Zielsetzung des Zusammenarbeitskredits, Arbeitsplätze und innovative Unternehmen vor Ort zu schaffen.

Erreichung der Ziele im Wissens- und Technologietransfer

- Hinzu kommen weitere 42 Technologietransfer-Projekte mit der Industrie, welche dank Patenten und Technologie-Portfolios des CSEM die Innovationskraft weiter stärken. Im Rahmen dieser Industrie-Mandate kooperierte die CSEM Abteilung Medtech im Jahr 2024 in 7 Projekten mit regionalen Partnern (Kanton Bern), in 13 Projekten mit nationalen Partnern (ohne Kanton Bern) und in 22 Projekten mit internationalen Partnern.
- Das CSEM betreibt vereinbarungsgemäss einen proaktiven Wissens- und Technologietransfer durch die Gründung von Startup-Unternehmen (z. B. Biospectal AG) und Spin-Off-Unternehmen (z. B. Aktiia AG). In den Jahren 2023 und 2024 unterstützte die CSEM Abteilung Medtech in Bern zwei weitere Initiativen mit sogenannten «Booster Grants», die mittelfristig (2025/2026) zur Gründung von Startup-Unternehmen und damit lokalen Arbeitsplätzen führen sollen. Die beiden Booster Grants «Watchibia» und «VidaSense» werden von der kantonalen Innovationsförderagentur be-advanced gecocht. Die geplanten Start-Ups können dabei auf die Kompetenzen, Technologie-Portfolios und Patente der CSEM Abteilung Medtech in Bern zurückgreifen.
- Aktuell unterhält die CSEM Abteilung Medtech 27 Patent-Familien, weitere 11 Patente stehen kurz vor der Zulassung, wobei 3 neue Patente in den Jahren 2023 und 2024 eingereicht wurden.
- Mit der Ansiedlung der CSEM Abteilung Medtech wurden auf dem Insel-Campus und in der Stadt Bern eine Reihe von Fach-Events organisiert (z. B. der internationale Event zum Thema «digitale Gesundheit» auf dem Insel-Campus, der Medtech Spark Event der Gesellschaft Digital Health Switzerland sowie der Deep-Tech Start-Up Event am Sitem Startup Club und der CSEM Jubiläums-Event zum 40-jährigen Bestehen. Die CSEM Abteilung Medtech hat auch an zahlreichen Seminaren und Konferenzen vor Ort und an den international stark besuchten Messen MEDICA und CES (Consumer Electronic Show) teilgenommen und nutzt damit eine globale Plattform, die Berner Aktivitäten zu präsentieren.

3.4.1.3 Gesuchbeurteilung Teil II: Plausibilisierung des neuen Antrags

Das CSEM beantragt für die Jahre 2026–2028 eine Fortführung der bisherigen Arbeiten und damit einen finanziellen Beitrag des Kantons Bern in der Höhe von 12 Millionen Franken, mit einem weiterhin konstanten jährlichen Betrag von 4 Millionen Franken. Davon ist, wie bereits in der aktuellen Periode 2023–2025 jeweils die Hälfte als direkter Grundbeitrag an das CSEM vorgesehen, welcher vom CSEM jährlich mit 4 Millionen Franken Bundesmitteln ergänzt wird. Die andere Hälfte ist für den Zusammenarbeitskredit der Standortpartner (CSEM, Universität Bern und Insel Gruppe) vorgesehen.

Das beantragte Beitragsvolumen und die Aufteilung der Mittel wurden von der WEU erneut geprüft: Sie entsprechen exakt dem im Vortrag vom 8. März 2023¹⁰ in Aussicht gestellten Mittelbedarf für die Folgejahre bis 2029 und einer Fortführung der Förderung auf dem Niveau der Jahre 2023–2025.

¹⁰ Vgl. Ausführungen auf Seiten 7 und 8 des Vortrags vom 8. März 2023 an den Grossen Rat: Auf- und Ausbau einer Abteilung CSEM Bern für industrie-nahe Forschung und Zusammenarbeit (Geschäftsnummer 2021.WEU.2096)

Finanzplanung CSEM Abteilung Medtech

(Angaben in CHF 1000)	2026	2027	2028	bis 2032 ¹¹
Einnahmen				
Beitrag Bund	4 000	4 000	4 000	4 000
Grundbeitrag Kanton Bern	2 000	2 000	2 000	2 000
Kofinanzierte Forschungsprojekte	4 000	4 200	4 500	4 500
Industrieprojekte	3 700	3 800	4 000	4 300
Total Einnahmen	13 700	14 000	14 500	14 800
Ausgaben				
Betriebskosten	2 100	2 200	2400	2 300
Personalausgaben	9 700	10 000	10 300	10 700
Administration	1 900	1 800	1 800	1 800
Total Kosten	13 700	14 000	14 500	14 800

Das CSEM hat die Einbettung der Abteilung Medtech in Bern im Innovationsökosystem des Kantons Bern im Gesuch hinreichend dargelegt. Die Einbettung wird von den unmittelbaren Partnern Universität Bern und Insel Gruppe bestätigt, die Zusammenarbeit wird als sehr gut beurteilt. Eine Vielzahl weiterer Partner im Innovationsökosystem haben die Zusammenarbeit mit dem CSEM in Bern aufgenommen, darunter finden sich gemeinsame Projekte mit der lokalen, nationalen und internationalen Industrie, mit dem Sitem Startup Club und mit einzelnen Startup-Unternehmen. Das CSEM ist an den Anlässen und in den Netzwerken des Innovationsökosystems Kanton Bern sehr präsent und hat wiederholt auch entsprechende Marketing- und Vernetzungsaktivitäten ermöglicht oder mitfinanziert.

Der Zusammenarbeitskredit hat sich als wichtiges Instrument bewährt und zeigt aufgrund der gemeinsam bewilligten Forschungsprojekte bereits jetzt eine positive Wirkung bei den Standortpartnern. Dies ist für eine maximale volkswirtschaftliche Wirkung im Kanton Bern wichtig und wird von allen Partnern bestätigt (siehe auch die Ausführungen zum Zusammenarbeitskredit in den Ziffern 3.1 und 3.4.1.2).

Inhaltliche Zusammenhänge zu anderen Gesuchen im Rahmen des revidierten IFG liegen keine vor, da ausser dem CSEM keine andere Institution ein entsprechendes Gesuch eingereicht hat. Abschliessend ist festzuhalten, dass der beantragte Grundbeitrag in der Höhe von 2 Millionen Franken pro Jahr zugunsten der CSEM Abteilung Medtech in den Jahren 2026–2028 gemäss Finanzplanung einem Anteil zwischen 13,8 und 14,6 Prozent entspricht. Damit ist sichergestellt, dass der Anteil der kantonalen Finanzhilfen weniger als ein Drittel der anrechenbaren Kosten ausmacht (gemäss Artikel 9b Absatz 1 IFG).

3.4.1.4 Gesuchbeurteilung Teil III: Erfüllung der Kriterien gemäss IFG

Die WEU hat das Gesuch bezogen auf die Anforderungen gemäss Artikel 9a Absatz 1 IFG geprüft und kommt zum Schluss, dass sämtliche Kriterien des revidierten IFG für eine wiederkehrende Unterstützung der CSEM Abteilung Medtech in Bern erfüllt werden. Im Einzelnen ergeben sich folgende Beurteilungen:

¹¹ Jährliche Beiträge; mittelfristige Planung basierend auf Annahmen, Beträge werden zu gegebenem Zeitpunkt der zukünftigen Finanzierungsperiode definitiv geklärt.

- Bst. a: Die CSEM Abteilung Medtech trägt insbesondere in der Dimension Wirtschaft zur nachhaltigen Entwicklung bei. Die Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten stärken die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit und tragen so zur langfristigen Sicherung von Einkommen und Steuereinnahmen bei. Der Nutzen für die Gesellschaft ist vor allem ein indirekter, da viele Menschen, insbesondere im Gesundheitsbereich, von den Produkten profitieren. Die Auswirkungen auf die Umwelt sind marginal.
- Bst. b: Die nachgewiesenen Neu- und Ausgründungen sowie die Vielzahl an Projekten mit Industriepartnern zeigen hinreichend auf, dass die Aktivitäten auf wirtschaftlich nutzbare Innovationen ausgerichtet sind.
- Bst. c: Die CSEM Abteilung Medtech führte allein im Jahr 2024 42 Technologietransfer-Projekte mit der Industrie durch. Die Anzahl der Projekteingaben im Rahmen der BMCC-Initiative, die ersten Startup-Projekte und die stetigen Patentanmeldungen zeigen deutlich auf, dass auch in den kommenden Jahren ein wesentliches zusätzliches Potenzial für einen erfolgreichen Technologie- und Wissenstransfer besteht.
- Bst. d: Das CSEM wird vom Bund bereits seit Jahrzehnten als «Technologiekompetenzzentrum von nationaler Bedeutung» gemäss Artikel 15 FIGG anerkannt. Die nationale Bedeutung ist damit unbestritten. Die Finanzmittel des Bundes sind der CSEM AG für die Förderperiode 2025-2028 bereits zugesichert.¹²
- Bst. e: Die CSEM Abteilung Medtech weist 2024 ein Gesamtbudget von rund 12,5 Millionen Franken auf. Auch wenn zu diesem Zeitpunkt nur etwas mehr als die Hälfte am Standort Bern umgesetzt wird, führt der kantonale Beitrag von 2 Millionen Franken zu einem mehr als dreimal grösseren Mitteleinsatz. Unter Berücksichtigung der weiteren Effekte (insbesondere geschaffene Arbeitsplätze, Zusammenarbeitsprojekte mit der Universität Bern und der Insel Gruppe sowie diversen Berner Unternehmen, Neu- und Ausgründungen) ergibt sich eine weit grössere Hebelwirkung, die – auch wenn sie sich nicht quantifizieren lässt – in den kommenden Jahren aufgrund der weiteren Verschiebung von Arbeitsplätzen von Neuenburg nach Bern weiterwachsen wird.
- Bst. f: Die Berichterstattung des CSEM zeigt klar, dass das Geschäftsmodell nachhaltig funktioniert. Auch die Abteilung Medtech in Bern kann für 2023 revidiert und für 2024 gemäss voraussichtlichem Jahresabschluss darlegen, dass sie betriebswirtschaftlich erfolgreich ist und die Beiträge des Kantons vollständig in die inhaltliche und technologische Weiterentwicklung investiert werden. Aufgrund des vorhandenen Marktpotenzials im Bereich Medtech und der vorhandenen Projektpipeline ist es unbestritten, dass die erfolgreiche Geschäftstätigkeit in den kommenden Jahren fortgesetzt werden kann.

Die CSEM Abteilung Medtech bezieht keine anderweitige kantonale Unterstützung, die allenfalls eine Reduktion der beantragten Mittel rechtfertigen würde (Artikel 6 Absatz 3 IFG). Zudem hat die CSEM Abteilung Medtech aufgezeigt, dass sie bereits erhaltenen Unterstützungsbeiträge des Kantons vollständig investiert hat und keine Überdeckung resultierte bzw. auch keine Gewinne ausgeschüttet wurden (Artikel 10 Absatz 2 IFG).¹³

¹² Vgl. Forschungseinrichtungen von nationaler Bedeutung

¹³ Die CSEM AG ist als nicht gewinnorientierte Aktiengesellschaft in Form einer Public-Private-Partnership (PPP) organisiert, die mit Hochschulen und mit der Wirtschaft auf einer nichtkommerziellen Basis zusammenarbeitet. Rund ein Viertel der CSEM-Aktien befindet sich in öffentlichem Besitz, entweder im Bereich der ETHs (Eidgenössische Technische Hochschulen und verwandte Forschungseinrichtungen) und damit der Schweizerischen Eidgenossenschaft oder des Kantons bzw. der Stadt Neuenburg. Die restlichen drei Viertel werden von führenden Unternehmen der Schweizer Industrie und Wirtschaft gehalten.

3.4.1.5 Fazit

Die CSEM Abteilung Medtech in Bern und die damit verbundenen Aktivitäten entwickeln sich gemäss Planzahlen und Zielen des Grossratsbeschlusses vom 13. Juni 2023 und gemäss Leistungsvertrag 2023–2025 mit dem Kanton Bern.

Die bisherigen Entwicklungsziele sind grösstenteils erreicht oder übertroffen, die Zusammenarbeit mit den Standortpartnern kann bereits heute als Erfolg gewertet werden. Auch der kontinuierlich hohe Anteil an eingeworbenen Drittmitteln aus nationalen und internationalen Forschungsprogrammen sowie aus Industrieprojekten, welche das wichtigste Instrument des Wissens- und Technologietransfers darstellen, ist positiv zu werten. Die Kriterien des revidierten IFG werden für die Förderperiode 2026–2028 vollständig erfüllt.

Der Regierungsrat kommt deshalb zum Schluss, dass dem Gesuch des CSEM über eine wiederkehrende Finanzhilfe für die Abteilung Medtech in den Jahren 2026–2028 in der beantragten Beitragshöhe stattgegeben werden kann. Die CSEM Abteilung Medtech erhält damit jährlich 3 Millionen Franken, wovon 1 Million Franken zweckgebunden für den Zusammenarbeitskredit mit den Standortpartnern zu verwenden ist. Zusätzlich alimentiert der Kanton den Zusammenarbeitskredit jährlich mit 1 Million Franken. Damit kann die Wirkung des CSEM maximal im Kanton Bern gehalten werden.

3.5 Auswirkungen eines Verzichts

Ein Verzicht auf die Weiterführung der finanziellen Unterstützung des CSEM würde nicht nur den weiteren Ausbau am Standort Bern verhindern, sondern mittelfristig dazu führen, dass sich das CSEM aus Bern zurückziehen müsste, da das Geschäftsmodell des CSEM auf wiederkehrende staatliche Beiträge angewiesen ist. Aufgrund der engen Vernetzung mit den Standortpartnern (insbesondere Universität Bern und Insel Gruppe) und den gemeinsam gestarteten Projekten hätte dies weitreichende Folgen für den Forschungs- und Innovationsstandort Bern.

Zudem bedeutete ein Verzicht auf die Weiterführung der finanziellen Unterstützung des CSEM auch eine verpasste Chance, den Zielen in den Regierungsrichtlinien 2023–2026 zur Innovations- und Wirtschaftskraft des Kantons bzw. zum Medizinalstandort ein wesentliches Stück näherzukommen (siehe nachfolgende Ziffer 4).

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Die Abteilung Medtech des CSEM in Bern ist ein idealtypisches Beispiel für die Umsetzung des ersten Ziels der Regierungsrichtlinien 2023–2026: «Der Kanton Bern steigert seine Attraktivität als Innovations- und Investitionsstandort.» bzw. den Entwicklungsschwerpunkt: «Der Kanton wird zu einem international führenden Medizinalstandort und nutzt das Potenzial des einzigartigen Inselcampus Bern».

5. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

Die Ausgaben in der Höhe von vier Millionen Franken pro Jahr sind im Budget 2025 und im Aufgaben-/Finanzplan 2026–2028 nicht eingestellt. Die Beiträge 2026–2028 werden im Rahmen des Planungsprozesses 2025 als Auslöser für das Budget 2026 und Aufgaben-/Finanzplan

2027–2029 beantragt. Der Saldo der Erfolgsrechnung (Globalbudget) der Produktgruppe 4437000001 Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht kann ohne die beantragte Erhöhung des Budgetkredits nicht eingehalten werden. Die Beiträge haben keine Auswirkungen auf den Saldo der Investitionsrechnung.

Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf die Bereiche Organisation, Personal, IT oder Raum des Kantons Bern.

6. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf die Gemeinden.

7. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Eine Quantifizierung der wirtschaftlichen Auswirkungen lässt sich nicht vornehmen. Die Berichterstattung des CSEM und die ausgewiesenen Arbeitsplatz- und Finanzkennzahlen (siehe Ziffer 3.4.1.2) zeigen jedoch deutlich auf, dass sich das CSEM seit 2023 erfolgreich am Standort Bern positioniert und einen wesentlichen Mehrwert für die Standortpartner und die beteiligten Unternehmen generiert hat – und damit auch zur Stärkung der Wirtschaftskraft und dem Erhalt bzw. der Erhöhung des Steuersubstrats beigetragen hat.

Die in Aussicht gestellte Multiplikation des Kantonsbeitrags (Hebelwirkung) konnte nachgewiesen werden und wird sich in Zukunft noch verstärken. Aufgrund des hohen Markt- und Wachstumspotentials des Bereichs Medizinaltechnik dürfte der erwartete zusätzliche Nutzen für den Standort Bern und dessen wirtschaftliche Attraktivität folglich weiter zunehmen, was sich durch erste konkrete Startup-Gründungsprojekte bereits belegen lässt.

Als konkrete positive volkswirtschaftliche Auswirkungen am Standort sind insbesondere die Schaffung von derzeit 33 wertschöpfungsintensiven Arbeitsplätzen, die Patentgenerierung und -verwertung, die Neu- und Ausgründung von Unternehmensaktivitäten, die Verwendung der Mittel zugunsten lokaler Innovationsprojekte gemeinsam mit Hochschul- und Industriepartnern, sowie der Beitrag zur nationalen und internationalen Profilbildung des Medizinalstandorts Kanton Bern zu nennen. Dies fördert auch die Attraktivität von Bern für internationale Talente im Bereich der Medizinaltechnik.

Damit verbunden sind wesentliche Multiplikatoren-Effekte, welche sich unter anderem durch die Vorleistungen bei Zulieferfirmen und Dienstleistern entlang der gesamten Wertschöpfungskette im Kanton Bern und darüber hinaus ergeben. Zudem fließen die Löhne der Beschäftigten zumindest teilweise über den Konsum und die Steuern wieder in die Berner Wirtschaft zurück.

Die gesamthaft 63 Mitarbeitenden der CSEM Abteilung Medtech haben heute ihren Wohnsitz mehrheitlich in der Hauptstadtregion Schweiz, wobei die meisten zu den Arbeitsplätzen der beiden Standorte im Kanton Bern und Kanton Neuchâtel pendeln. Von den aktuell 33 Mitarbeitenden am Standort Insel Campus wurden seit dem 1. Januar 2023 für den Ausbau der Abteilung 14 neue Mitarbeitende eingestellt, der Rest wurde von Neuenburg transferiert. Am 6. Februar 2025 wohnten zehn Mitarbeitende im Kanton Bern, was einem Anteil von gut 30 Prozent aller Mitarbeitenden in Bern entspricht. Es ist davon auszugehen, dass sich dieser Anteil in den kommenden Jahren erhöhen wird, da der Transfer von Neuenburg zum Abschluss kommen und bei Neueinstellungen die Wahrscheinlichkeit steigen wird, dass neueingestellte Mitarbeitende ihren Wohnstandort im Kanton Bern haben werden.

Die Auswirkungen auf die Gesellschaft und die Umwelt sind marginal.

8. Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt der Regierungsrat, dem vorliegenden Rahmenkredit 2026–2028 zuzustimmen.